

# Mutationen

## Welche Mutationen sind der PKSO zu melden?

- Durch den Arbeitgeber:
- Lohn-/Pensenänderung (sofern sich der Lohn während dem Kalenderjahr, gegenüber einem 100% Pensum, um +/- 20% verändert)
  - Lohn fällt während des Kalenderjahres unter die BVG-Eintrittsschwelle von CHF 21'150.00
  - Unbezahlter Urlaub von mehr als 7 Tagen
- Durch die Versicherten:
- Adressänderung
  - Zivilstandsänderung
  - Namensänderung
  - Heiratsdatum
  - Anmeldung einer Lebenspartnerschaft (§ 31 Vorsorgereglement)
  - Scheidungsdatum
  - Geburt eines Kindes
  - Meldung einer begünstigten Person im Todesfall der versicherten Person (§ 32 Vorsorgereglement)

## Wie kann ich eine Mutation am einfachsten melden?

Schnell und kostenlos geht es, wenn Sie die dafür vorgesehene Mutationsmeldung verwenden. Einfach entsprechende Änderung einsetzen und das Formular der PKSO zustellen. Mit E-Mail ist das Formular der zuständigen Kundenverantwortlichen zu übermitteln.

Die Anmeldung für eine Lebenspartnerschaft hat mit dem PKSO eigenen Formular zu erfolgen (kann auf der Internetseite [www.pk.so.ch](http://www.pk.so.ch) heruntergeladen werden).

## Warum soll ich die Heirat/Scheidung melden?

Durch die Änderung des Zivilstandes sind Ihre Personendaten anzupassen, die wir ohne Ihre Mitteilung nicht mutieren können.

In einem Scheidungsverfahren spielt die berufliche Vorsorge eine wichtige Rolle. Die während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung muss ermittelt und aufgeteilt werden. In den meisten Fällen verlangt deshalb das Gericht von der Vorsorgeeinrichtung eine entsprechende Berechnung und eine sogenannte Durchführbarkeitserklärung.

Berechnen Sie online im WEB INFO unter [www.pk.so.ch](http://www.pk.so.ch) die neuen Leistungen bei Übertrag eines Teils des Altersguthabens infolge Scheidung.

**Kann ich die Versicherungsdeckung während eines unbezahlten Urlaubes weiterführen?**

Während maximal 360 Tagen können Sie die Risikoleistungen (Invalidität, Todesfall) beibehalten. Einzelheiten regelt das spezielle Merkblatt "unbezahlter Urlaub".

**Was geschieht, wenn der Lohn die BVG-Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht?**

Die PKSO bietet die Möglichkeit, während maximal 360 Tagen, freiwillig die Risikoversicherung (Leistungen für den Invaliditäts- und Todesfall) beizubehalten.

Nach Kenntnisnahme der Lohnreduktion erhalten die betroffenen Versicherten ein Schreiben mit Angabe der Risikoprämie (2.0% des zuletzt versicherten Jahreslohnes). Wird diese nicht einbezahlt, erfolgt der Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung.

## Merkblatt unbezahlter Urlaub

### ◆ Unbezahlter Urlaub von maximal 7 Tagen

Unbezahlte Urlaube von maximal 7 Tagen werden bei den Pensionskassenbeiträgen **nicht** berücksichtigt.

Arbeitnehmer: entrichtet die vollen Beiträge. Der Versicherungsschutz während desurlaubes ist voll gewährleistet.

Arbeitgeber: entrichtet die vollen Beiträge. Keine Meldung an die PKSO

### ◆ Unbezahlter Urlaub von mehr als 7 Tagen

Für unbezahlte Urlaube von mehr als 7 Tagen aber höchstens 1 Monat wird der Sparvorgang unterbrochen und nur die Risikoversicherung weitergeführt.

Arbeitnehmer: entrichtet keine Beiträge. Der Versicherungsschutz während desurlaubes ist voll gewährleistet.

Arbeitgeber: - entrichtet keine Beiträge.  
- Meldung mit Formular „2.01.03 F0 Ein-/Austritt/Mutation“ an die PKSO muss erfolgen. Die Korrektur der Beiträge findet mit der nächsten Monatsfaktura statt.

### ◆ Unbezahlter Urlaub über 1 Monat

Für unbezahlte Urlaube über 1 Monat kann die freiwillige Risikoversicherung längstens während 1 Jahr weitergeführt werden.

Arbeitnehmer: - entrichtet freiwillig die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Risikobeiträge von 2.0%.  
- Bei Nichtzahlung der Risikobeiträge besteht kein Versicherungsschutz.

Arbeitgeber: - entrichtet keine Beiträge. Meldung hat über das WEB-Portal oder mit Formular „2.01.03 F0 Ein-/Austritt/Mutation“ an die PKSO zu erfolgen.  
- Die Korrektur der Beiträge findet mit der nächsten Monatsfaktura statt.